



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03.04.1996
KOM(96) 142 endg.
96/0100 (CNS)

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
über die Kosten der Beihilfemaßnahmen für den Transport von bestimmtem Obst und
Gemüse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates im Jahre 1994

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92
über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst
und Gemüse mit Ursprung in Griechenland

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 456/96, ist für die Jahre 1992, 1993 und 1994 eine besondere befristete Entschädigung für den Transport von bestimmtem griechischem Obst und Gemüse in die anderen Mitgliedstaaten der Union mit Ausnahme Italiens, Spaniens und Portugals eingeführt worden. Grund für diese Entschädigung ist die Notwendigkeit, das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu umfahren.

2. Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Kosten der Beihilfemaßnahmen für den Transport von bestimmtem Obst und Gemüse. Die Sendungen von 1991 (Verordnung (EWG) Nr. 525/92 des Rates) und 1992 waren Gegenstand des Dokuments KOM(94) 89 endg. Die Sendungen von 1993 waren Gegenstand des Dokuments KOM(94) 534 endg.
Der vorliegende Bericht betrifft die Kosten dieser Maßnahmen für das Jahr 1994. Sie beliefen sich auf rund 9 Mio. ECU zu Lasten des EAGFL.

3. Da die vor dem Krieg herrschenden Transportbedingungen in einigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien noch nicht wiederhergestellt sind, wird dem Rat außerdem vorgeschlagen, diese Maßnahme für die ersten sechs Monate des Jahres 1996 zu verlängern.

4. Da diese außergewöhnliche Maßnahme für den Transport von bestimmtem frischem Obst und Gemüse in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt, müssen diese Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Bericht der Kommission an den Rat

über die Kosten der Beihilfemaßnahmen für den Transport von bestimmtem Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates im Jahre 1994

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 456/95², ist die Kommission verpflichtet, dem Rat einen Bericht über die Kosten der Beihilfemaßnahmen für den Transport von bestimmtem Obst und Gemüse zu unterbreiten.

Ein erster Bericht für die Jahre 1991 und 1992 wurde am 22. März 1994 vorgelegt (Dokument KOM(94) 89 endg.). Ein zweiter Bericht für das Jahr 1993 wurde am 29. November 1994 vorgelegt (Dokument KOM(94) 534 endg.).

Der vorliegende Bericht betrifft die Kosten dieser Maßnahmen für das Jahr 1994.

1 Vorgeschichte

Der jugoslawische Konflikt, der 1991 ausgebrochen ist, hat den Transport bestimmter griechischer Agrarerzeugnisse in die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft behindert, insbesondere den Transport von Obst und Gemüse, das sich durch hohe Verderblichkeit auszeichnet.

Wegen dieser außergewöhnlichen Situation, die seit Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik bisher noch nicht aufgetreten war, hat der Rat beschlossen, für das Obst und Gemüse, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates³ (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁴) fällt, mit Rücksicht auf dessen Verderblichkeit einen Ausgleich für die zusätzlichen Kosten zu gewähren, die durch die Notwendigkeit entstehen, das ehemalige Jugoslawien zu umfahren.

2 Verordnungen

Die Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates sah eine besondere befristete Entschädigung für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 vor. Sie betrifft Sendungen per Eisenbahnwaggon, Lastwagen und Schiff in die anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Italiens, Spaniens und Portugals.

Anschließend hat die Kommission eine Reihe von Durchführungsverordnungen erlassen, darunter die Verordnung (EG) Nr. 1402/94⁵ betreffend die Sendungen von 1994.

1994 betrug die Beihilfe 4 ECU je 100 kg Nettogewicht.

¹ ABl. Nr. L 350 vom 1.12.1992, S. 1.

ABl. Nr. L 47 vom 2.3.1995, S. 1.

ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 132 vom 16.6.1995, S. 8.

⁵ ABl. Nr. L 154 vom 21.6.1994, S. 4.

Die zuständigen griechischen Behörden sind beauftragt worden, die Anträge auf Beihilfegewährung sowie ihre Zulässigkeit zu prüfen und die Zahlungen vorzunehmen. Sie sind auch zuständig für die Durchführung der Kontrollen dieser Operationen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie.

Die griechischen Behörden sind gehalten, der Kommission mitzuteilen, für welche Mengen die Transportbeihilfe gewährt wurde.

3. Kosten der Beihilfe

Die nachstehenden Zahlen sind anhand von Informationen zusammengestellt worden, die Griechenland am 19. Januar 1996 für die 1994 transportbeihilfegünstigten Sendungen mitgeteilt hat.

Die der Kommission übermittelten Angaben sind nach Erzeugnissen, Transportmitteln und Bestimmungsmitgliedstaaten aufgeschlüsselt.

Die Mengen Obst und Gemüse, für die 1994 die betreffende Beihilfe gewährt wurde, beliefen sich auf 217 209 136 kg, d.h. 6% weniger als 1993. Die Kosten der Maßnahme lassen sich somit auf 8 688 365 ECU beziffern.

4. Analyse

Die Aufgliederung der versandten Mengen nach Erzeugnissen ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

In erster Linie sind Weintrauben in den Genuß dieser Maßnahme gekommen; auf sie entfallen 37% der entschädigten Sendungen. Anschließend folgen Pfirsiche und Nektarinen mit 16% und Gurken mit 12%.

Hauptbestimmungsmitgliedstaat ist mit Abstand Deutschland, das 71% der Mengen aufnahm, gefolgt von den Niederlanden (16%) und dem Vereinigten Königreich (10%) (siehe Tabelle 2).

Die Sendungen erfolgten zu 96% per Lastkraftwagen und nur zu 3% per Eisenbahnwaggon und 1% auf dem Wasserweg.

Tabelle 1

Sendungen von griechischem Obst und Gemüse,
für die 1994 die Transportbeihilfe gewährt wurde

Erzeugnis	Menge (kg)	Prozentsatz (%)	Ausgaben (ECU)
Weintrauben	79 289 033	37	3 171 561
Pfirsiche	34 095 422	16	1 363 817
Aprikosen/Marillen	10 651 480	5	426 059
Spargel	18 395 840	8	735 834
Kiwifrüchte	10 164 459	5	406 578
Orangen	7 289 249	3	291 570
Mandarinen	3 318 227	2	132 729
Kirschen	7 717 640	4	308 706
Pflaumen	63 650	0	2 546
Mirabellen	26 336	0	1 053
Auberginen/Melanzani	13 440	0	538
Gemüsepaprika	1 041 173	0	41 647
Melonen	46 966	0	1 879
Zitronen	2 198	0	88
Gurken	25 800 430	12	1 032 017
Wassermelonen	19 257 407	9	770 296
Verschiedene	36 186	0	1 447
Insgesamt	217 209 136	100	8 688 365

Tabelle 2

Sendungen von griechischem Obst und Gemüse, für die 1994
die Transportbeihilfe gewährt wurde, nach Bestimmungsmitgliedstaaten

Bestimmungs- mitgliedstaat	Menge (kg)	Prozentsatz (%)
D	148 450 371	70,5
NL	39 719 204	16,4
UK	24 902 615	10,0
F	2 104 384	1,5
DK	365 062	1,4
B	1 667 440	0,3

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr./96 DES RATES

96/0100 (CNS)

**zur Änderung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über
Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit
Ursprung in Griechenland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92³ wurden Sondermaßnahmen erlassen, die den Transport von bestimmtem Obst und Gemüse aus Griechenland nach anderen Mitgliedstaaten außer Italien, Spanien und Portugal in den Jahren 1992 bis 1995 betreffen

Da die schlechten Transportbedingungen in bestimmten Gebieten des ehemaligen Jugoslawien anhalten, obwohl die Feindseligkeiten dort eingestellt wurden, sollte die Gültigkeitsdauer dieser Maßnahmen, die eine befristete Unterstützung der aufgrund der erforderlichen Umgehung der betroffenen Gebiete benachteiligten Wirtschaftsteilnehmer betreffen, um sechs Monate verlängert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. Nr. C ...

ABl. Nr. ...

² ABl. Nr. L 350 vom 1.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 456/95 (ABl. Nr. L 47 vom 2.3.1995, S. 1).

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "1. Die besondere befristete Entschädigung wird vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1996 für die Vermarktung von Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 gewährt.
 2. Die besondere befristete Entschädigung soll zur Deckung der Mehrkosten beitragen, die durch die schlechten Transportbedingungen in bestimmten Gebieten des ehemaligen Jugoslawien entstehen. Es kann sich um einen Pauschalbetrag handeln."
2. Artikel 3 erster Gedankenstrich wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Datum: 13.2.1996

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1509 MITTELANSATZ: 57 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 für den Transport von bestimmtem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland erlassenen Maßnahmen

3. RECHTSGRUNDLAGE: Art. 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:
Verlängerung der Gewährung der besonderen Transportbeihilfe für Griechenland bis 30. Juni 1996.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (97) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	4,9	4,3	0,6
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:
Voraussichtliche Ausfuhr während 6 Monaten: 100.000 t
 $100.000 \text{ t} \times 48,3 \text{ ECU/t} \times 1,006 = 4,9 \text{ Mio ECU}$, davon:
Haushalt 1996 = 4,3 Mio ECU
Haushalt 1997 = 0,6 Mio ECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA

ANMERKUNGEN:

ISSN 0256-2383

KOM(96) 142 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-96-147-DE-C

ISBN 92-78-02214-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg